

# Förderverein des Gymnasiums am Bötschenberg (e. V.)

## Satzung des Vereins

Errichtet am 23.09.2000

Eintrag in das Vereinsregister am: 30.04.2001

### 1. Vereinsname

- § 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums am Bötschenberg (e. V.)“ und hat seinen Sitz in Helmstedt. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Helmstedt eingetragen.
- § 2 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### 2. Vereinszweck

- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung Jugendlicher. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht durch Unterhaltung des Gymnasiums am Bötschenberg. Im Einzelnen sollen Geldbeiträge
- die Einrichtungen der Schule in Ergänzung der Maßnahmen des Schulträgers verbessern,
  - Exkursionen und Veranstaltungen der Schüler/innen unterstützen,
  - in besonderen Fällen sozialer Not helfen,
  - zur Entwicklung und zum Betrieb eines Netzwerkes dienen, das das Ziel verfolgt, Wissen ehemaliger Schüler/innen aus Studium und Arbeitswelt an die Schüler/innen zu vermitteln,
  - die Organisation und Durchführung eines jährlichen Projekttages, mit Vorstellungen der Berufe und Einblicke ins Berufsleben durch Ehemalige, ermöglichen.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt vorrangig keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Ausgaben, die dem Förderverein entstehen, sollen aus der Vereinskasse bestritten werden.
- § 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- § 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### 3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 7 Die Mitgliedschaft zu dem Verein können Eltern und Erziehungsberechtigte der Schüler/innen, Lehrer/innen sowie Ehemalige und Freunde des Fördervereins des Gymnasiums am Bötschenberg erwerben. Schüler/innen des Gymnasiums am Bötschenberg sind Mitglieder des Fördervereins, sofern sie dies nicht ausdrücklich schriftlich ablehnen.
- § 8 Die Mitgliedschaft für Eltern und Erziehungsberechtigte der Schüler/innen, Lehrer/innen sowie Ehemalige und Freunde beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung.
- § 9 Sie endet mit der schriftlichen Austrittserklärung oder mit dem Ausschluss durch den Vereinsvorstand infolge schwerwiegender Gründe (Schädigung des Ansehens des Vereins oder Zahlungsverzug nach Mahnung) und durch Tod.

#### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 10 Jedes Mitglied ist gehalten, die Beiträge zu denen es sich verpflichtet hat, zu zahlen. Der Beitrag ist nach Selbsteinschätzung festzulegen. Er sollte bei Eltern und Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, Lehrer/innen sowie Ehemaligen und Freunden im Regelfall jährlich 12,00 € betragen und möglichst jährlich gezahlt werden. Bei Schülerinnen und Schülern beträgt der Beitrag monatlich 0,60 €.
- § 11 Die Mitglieder wählen in der jährlichen Hauptversammlung den Vorstand für zwei Jahre. Bei Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern ist die Versammlung beschlussfähig.

#### **5. Der Vorstand**

§ 12 Die Geschäftsführung liegt in der Hand des Vorstandes.

§ 13 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der / dem 1. Vorsitzenden
- b) der / dem 2. Vorsitzenden
- c) der Kassenführerin / dem Kassenführer
- d) der Schriftwartin / dem Schriftwart
- e) bis zu drei Beisitzern

(Eltern, Lehrer/innen, Schüler/innen und Ehemalige müssen dem Vorstand angehören).

Die / der erste und zweite Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 Über die Verwendung der Gelder entscheidet bis zu einem Betrag von 500,00 € je Projekt die / der erste und die / der zweite Vorsitzende, bei höheren Beträgen je Projekt der Gesamtvorstand.

#### **6. Kassenprüfung**

§ 15 Die Kasse wird jährlich einmal vor der Hauptversammlung durch zwei gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.

#### **7. Mitgliederversammlung**

§ 16 Die / der erste Vorsitzende lädt zu Mitgliederversammlungen ein.

§ 17 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im Rahmen des Projekttagess einzuberufen, sonst nach Bedarf oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern (außerordentliche Mitgliederversammlung).

§ 18 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher.

§ 19 Wahlen und Beschlüsse der anwesenden Mitglieder bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen müssen mit (2/3) Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 20 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium am Bötschenberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **8. Schlussbestimmung**

§ 21 Der Vorstand ist berechtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbstständig vorzunehmen. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 23.09.2000 errichtet und genehmigt.